



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2021 Nr. 84](#)
Veröffentlichungsdatum: 01.12.2021
Seite: 1401

Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Strafverfahren

301

Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Strafverfahren

Vom 1. Dezember 2021

Auf Grund des § 32 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums der Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen zur elektronischen Aktenführung in Ordnungswidrigkeitsverfahren, Strafverfahren und Strafvollzugsverfahren vom 10. März 2020 (GV. NRW. S. 182) verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die eAkten-Verordnung Strafverfahren vom 19. August 2020 ([GV. NRW. S. 761](#)) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5 Führung als Papierakte

(1) Falls der Umfang des Verfahrens die elektronische Aktenführung nicht zulässt, kann die Behördenleitung des betroffenen Gerichts oder der Staatsanwaltschaft anordnen, dass der Ermittlungsvorgang oder die elektronische Akte ausgedruckt und dauerhaft in Papierform geführt wird. Die Entscheidung über die Anordnung der dauerhaften Aktenführung in Papierform ist in einem Verwaltungsvorgang zu dokumentieren.

(2) Eine elektronische Aktenführung ist ausgeschlossen, wenn auf das Verfahren oder Teile des Verfahrens der Runderlass des Innenministeriums „VS-Anweisung“ vom 9. April 2001 ([MBI. NRW. S. 666](#)) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.“

2. Der bisherige § 5 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „oder der von den Störungen“ gestrichen und nach den Wörtern „Gerichts oder“ das Wort „der“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „in einem Verwaltungsvorgang“ eingefügt.

3. Der bisherige § 6 wird § 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, 1. Dezember 2021

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter B i e s e n b a c h

GV. NRW. 2021 S. 1401